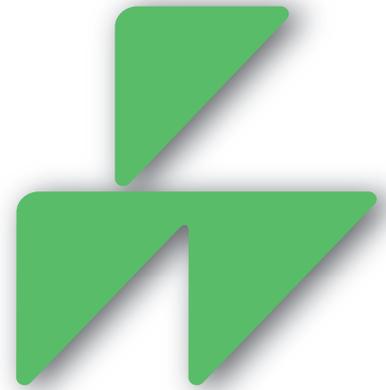


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

11/2013

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

65. Jahrgang

INHALT

Finanzierungsinstrumente zwischen Eigen- und Fremdkapital – von RA/StB Jürgen Funke und RA Danny Essing, Düsseldorf –	285
Der Ausweis von Steuern, Umlagen und Konzessionsabgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung eines Energieversorgers – von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	288
Herkunftsnachweisverordnung – Neue Anforderungen für den Grünstromvertrieb und Wegbereiter für die EEG-Novelle 2014? – von RA Joachim Held, Mag. rer. publ., Nürnberg –	292
Wirtschaftsrecht	
Rechtsprechung	
<i>Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht</i>	
• HEL-Klausel in Gaslieferungsvertrag mit Unternehmer als Preishauptabrede – Urteil des OLG Naumburg vom 26.2.2013 – 12 U 168/12 –	294
• Kein § 315 BGB für den anfänglich vereinbarten Fernwärmepreis – Urteil des BGH vom 17.10.2012 – VIII ZR 292/11 –	295
• Verhältnis einer Festpreisvereinbarung zu einer Wirtschaftlichkeitsklausel in einem Erdgaslieferungsvertrag – Urteil des BGH vom 23.1.2013 – VIII ZR 47/12 –	295
• Kontrolle von Erdkabeln durch Netzbetreiber, Aufklärungspflichten des Netzbetreibers – Beschlüsse des OLG Hamm vom 13.3.2013 und vom 8.5.2013 – 11 U 145/12 –	297
<i>Energiewirtschaftsrecht</i>	
• Zur Verlegung einer Messeinrichtung auf Verlangen des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber – sog. Dezentrales Messkonzept – Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.6.2013 – VI-3 Kart 165/12 (V) –	297
<i>Wettbewerbs- / Kartellrecht</i>	
• Anspruch auf Duldung der Verlegung eines Erdkabels in öffentlichem Weg zum Zweck der PV-Einspeisung – Urteil des LG Kiel vom 26.10.2012 – 14 O 10/12 Kart –	300
<i>Kommunalabgabenrecht</i>	
• Erhebung einer Abwassergebühr durch einen Privaten – Nichtverwaltungsakt – Beschluss des VG Saarlouis vom 13.6.2013 – 3 L 542/13 –	300
Steuerrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
<i>Umsatzsteuer</i>	
• Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) für Lieferungen von Gas oder Elektrizität – Schreiben des BMF vom 19.9.2013 – IV D 3 – S 7279/12/10002 –	301
<i>Einkommensteuer</i>	
• Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen – Regelung ab VZ 2007 und Änderungen ab VZ 2009 – Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 17.7.2013 – S-2337 A – 35 – St 211 –	304
Rechtsprechung	
<i>Einkommensteuer</i>	
• Keine volle Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern eines ehrenamtlichen Vorsitzenden einer Gemeindevertretung – Urteil des FG Hessen vom 24.6.2013 – 3 K 2837/11 – rkr –	305
Arbeitsrecht	
• Außerplanmäßige Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze und betriebliche Altersversorgung	306
• Annahmeverzugslohn für Pausenzeiten bei unwirksamer Betriebsvereinbarung	306
• Keine Verpflichtung zur Mitteilung der Ablehnungsgründe bei Erfüllung der Schwerbehindertenquote ..	307
Buchbesprechungen	
	307

Online-Seminare

Aktuelle Termine
auf der Rückseite

Weiterdurchbildung



Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BFH: Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn

Zuwendungen eines Arbeitgebers sind anlässlich einer Betriebsveranstaltung bei Überschreiten einer Freigrenze (110 Euro/Person) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür aufgewendet hat. Die Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen (s. BFH-Urteil vom 12.12.2012 – VI R 79/10, [VW-DokNr. 13001975](#)). Mit Urteil vom 16.5.2013 – VI R 94/10 hat der BFH unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass für die Annahme von Arbeitslohn, die Teilnehmer durch die Leistungen objektiv bereichert sein müssen. Zu einer objektiven Bereicherung führen nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen (z.B. Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters) bleiben bei der Kostenermittlung hingegen unberücksichtigt. In einem weiteren Urteil vom 16.5.2013 – VI R 7/11 bestätigt der BFH, dass die Kosten auf alle Teilnehmer (z.B. Familienangehörige) zu verteilen sind. Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand wird, entgegen der früheren Auffassung des BFH, den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze grundsätzlich nicht als eigener Vorteil zugerechnet.

BFH, Urteil vom 16.5.2013 – VI R 94/10 ==> DokNr. 13002424

BFH, Urteil vom 16.5.2013 – VI R 7/11 ==> DokNr. 13002425

BGH: Keine Pflicht zur Übermittlung von unternehmensinternen Daten durch ungesicherte E-Mail

Es besteht keine Pflicht des Betroffenen, einer Behörde (hier: der Kartellbehörde) unternehmensinterne Daten über eine ungesicherte E-Mail-Verbindung zu übermitteln. Vorliegend stellte die Landeskartellbehörde zur Datenübermittlung nur eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, die lediglich zum Empfang nichtsignierter und nicht-verschlüsselter Nachrichten diene. Der BGH führt in seinem Beschluss vom 26.2.2013 – KVZ 57/12 aus, selbst wenn es sich bei den übermittelten Daten nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt, ist es einem Unternehmen nicht zumutbar, einen derartigen Übertragungsweg benutzen zu müssen, zumal die Landeskartellbehörde die Möglichkeit hat, sich die gewünschte Datei auf anderem Wege, etwa auf einem Datenträger oder auf einem gesicherten elektronischen Übertragungsweg, übermitteln zu lassen.

mehr ==> DokNr. 13002426

OLG Düsseldorf: Kosten eines prozessbezogenen Privatgutachtens durch den Planer und Betreiber einer Windenergieanlage erstattungsfähig

Ein Planer und Betreiber von Windenergieanlagen muss keine Sach- und Fachkenntnisse wie ein zum Anschluss von Windenergieanlagen verpflichteter Stromverteilnetzbetreiber vorhalten, sondern darf sich, wenn in einem Rechtsstreit schwierigste elektrotechnische Fragen des Netzanschlusses zu beurteilen sind, aus Gründen der Waffen- und Chancengleichheit der Hilfe eines privaten Sachverständigen bedienen und kann folglich auch dessen Kosten im Falle des Obsiegens vom unterliegenden Stromverteilnetzbetreiber erstattet verlangen. Die Erstattungsfähigkeit setzt nicht voraus, dass das eingeholte Privatgutachten im Rechtsstreit vorgelegt wurde (Beschluss des OLG Düsseldorf vom 15.5.2013 – VI-2 W Kart 4/12).

mehr ==> DokNr. 13001988

BGH: Verpflichtet sich der Unternehmer, eine bestimmte Fläche von Schnee- und Eisglätte freizuhalten, ist Werkvertragsrecht anwendbar

Die Klägerin verlangt Restvergütung aufgrund eines »Reinigungsvertrages Winterdienst«. Der beklagte Grundstückseigentümer hat einen Teil der Vergütung einbehalten, weil die Klägerin die Leistung nicht vollständig erbracht haben soll. Die Vorinstanz urteilte, dass der Vertrag überwiegend dienstvertraglichen Charakter habe; bei Schlechtleistung sei eine Minderung der Vergütung unzulässig. Auf die Revision des Beklagten hat der BGH im Urteil vom 6.6.2013 – VII ZR 355/12 ausgeführt, dass Gegenstand eines Werkvertrags auch ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein kann; hier: die erfolgreiche Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte. Der Werkerfolg besteht maßgeblich darin, dass die Gefahrenquelle beseitigt wird. Das Werk ist nicht abnahmebedürftig, denn Sinn und Zweck des Winterdienstes ist es, dass der Unternehmer den Winterdienst versieht, ohne dass der Besteller jedes Einsatzergebnis billigen soll. Sofern der Unternehmer seine vertragliche Verpflichtung unvollständig erfüllt hat, ist das geschuldete Werk mangelhaft. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist entbehrlich. Die Vergütung kann entsprechend Werkvertragsrecht gemindert werden. Die Vorinstanz wird nunmehr festzustellen haben, ob bzw. in welchem Umfang der geschuldete Winterdienst unterblieben ist.

mehr ==> DokNr. 13002427